

Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg

Erster Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1857

XIV.

(Miscelle)

6. Von Maaß, Gewicht und Münzen.

Nach Verordnung vom *29*sten Novbr. *1765* soll im ganzen Lande die Calenberger Elle von *2* Calenberger Fuß, jeden zu *12* Zoll gebraucht werden. Dieser Calenberger Fuß verhält sich zu dem Seeländischen wie *1299* zu *1391* und zu dem Hamburger wie *1299* zu *1270*. Es betragen hiernach *1000* Seeländische Fuß *1071* Calenberger und *1000* Hamburger Fuß *978* Calenberger.

Bei dem Landmessen ist der Calenberger Morgen eingeführt, der *120* □ Ruthen, die Längenruthe zu *16* Fuß gerechnet, enthält. Hiernach ist eine Calenbergische □ Ruthe gleich *8717/10000* Seeländische Quadratruthen.

Gegen die Holsteinische Steuertonne *à 260* Ruthen verhält sich der Calenberger Morgen wie *4829 = 10,000*.

Der Faden Holz ist der Regel nach *4* Fuß hoch, *14* Fuß weit und *3* Fuß lang, enthält folglich *168* Cubikfuß. Das Knüppelholz pflegt nur *2* Fuß lang zu sein und ein solcher Faden hat nur *112* Cubikfuß.

Zur Kornmaaße soll nach der Verordnung vom *20*sten Februar *1741* der Rathshimpten zu Lauenburg gebraucht werden.

Das Pacht-, Zins- und Mißkorn soll mit dem dazu gebrauchten Scheffel gemessen werden. Auch ist es den Käufern und Verkäufern zu Lauenburg gestattet, das Korn nach dem

Braunschweigischen Himpten zu messen. In den Amtskornregistern sind alle Maaßen auf die neue Braunschweigische Maaße reducirt.

Die Last wird im Lauenburgischen eingetheilt in *8* Drömt, *96* Scheffel, *384* Spint (*rect.* Faß); auch theilt man die Last ein in *24* Sack, *144* Himpten, *576* kleine Spint. Nach der neuen Braunschweiger Maaße hält *1* Malter *6* Himpten oder *24* Metzen.

1857/14_3 - 328

1857/14_3 - 329

Ferner sind zufolge des Lauenburger Kornregisters *43* Braunschweiger Malter gleich *204* Lauenburger Scheffel oder *43* Braunschweiger Himpten gleich *51* Lauenburger Himpten; da nun der Braunschweiger Himpten *1568* Pariser Cubikzoll hält, so hat der Lauenburgische Himpten *1322 1/2 c.* solcher Cubikzoll. Die Seeländische Tonne hält *7013* Pariser Cubikzoll, und es gehen also beinahe *8* Seeländische Tonnen auf *7* Lauenburger Sack. In Hamburg werden auf eine Last *24* Tonnen und *20* Sack gerechnet, so daß *5* Sack gleich *6* Tonnen,

also ist ein Sack gleich *8415 2/5* Pariser Cubikzoll und ein Scheffel = $\frac{1}{4}$ Sack = *2103 9/10* Pariser Cubikzoll.

Die Maaßen für Wein, Brantwein und Bieressig soll zufolge der vorgedachten Verordnung vom Jahre *1741* nach der Lübeckischen oder Hamburgischen Rathsmaaße eingerichtet sein, und ein Anker *10*, ein Ohm *40*, ein Oxhöft aber *60* Stübchen Hamburger oder Lübecker Maaße halten (*1* Stübchen gleich *2* Kannen oder *266* Hamburger Cubikzoll). Die Bierfässer sollen bis zu einer anderweiten Verordnung ungeändert bleiben.

Alles Gewicht soll nach obiger Verordnung gleichfalls dem Hamburgischen Rathsgewichte gleich sein; es ist daher ungefähr *3* Procent leichter als das dänische Gewicht.

Da nach der Gewichtssystemconvention vom *7*ten Novbr. *1856*, die in Hamburg den *1*sten Juli *1858* in Kraft tritt, das Hamburger Pfund mit dem Zollpfunde der

Zollvereinsstaaten, und dem preußischen durch das Gesetz vom 7ten Mai 1856 festgestellten Pfunde übereinstimmen soll, wird auch in Lauenburg eine Aenderung des Gewichtssystems eintreten müssen.

Der alte Lauenburgische Münzfuß war dem Hamburger und Lübecker Courant-Münzfuß gleich, man sah aber nur selten Lauenburgische Münzen, und die unter dem Namen Courant circulirenden Münzen waren größtenteils Hamburger, Lübecker, dä-

1857/14_3 - 329

1857/14_3 - 330

nische und holsteinische. Es waren aber von dem eigentlichen und älteren grob Courant nach dem Münzfuße von $11 \frac{1}{3} \text{ * } \text{R}$ Cour. auf die Mark fein wenig im Umlauf, größtentheils Hamburger, Lübecker und Holsteinische Schillinge, auch dänische 2 R und die Schleswig-Holsteinischen Münzsorten nach der Verordnung vom Jahre 1788 zu $11 \frac{9}{16} \text{ * } \text{R}$ Cour. die Mark fein.

Außerdem wurden, besonders im Amte Lauenburg manche Abgaben an die landesherrliche Casse in $N \frac{2}{3}$. für voll oder Cassenmünze entrichtet. Außer diesen neuen $\frac{2}{3}$ hatte man auch an Cassenmünze halbe Gulden oder 16 R Stcke., oder 12 Mariengroschen und kleinere Geldsorten.

Die Neuen $\frac{2}{3}$ waren nach dem 18 Guldenfuße ausgemünzt. Wenn sie also für voll, d. h. zu 32 R das Stück gerechnet wurden, so war dieser Münzfuß schlechter als grob Courant. Eigentlich war ein $N \frac{2}{3}$. Stück gleich $30 \frac{2}{9}$ Schilling grob Courant, da aber das coursirende Geld dem alten grob Courant nicht völlig gleich war, so wurden die $N \frac{2}{3}$. durchgängig zu 31 R in Courant angenommen.

Wenn sie, wie in den herrschaftlichen Hebungen oft geschah, zu 30 R gerechnet wurden, so gingen davon $11 \frac{1}{4} \text{ * } \text{R}$ oder $16 \frac{7}{8}$ Gulden auf die Mark fein, und dieser Münzfuß stimmte bis auf eine Kleinigkeit mit dem alten grob Courant überein.

Wurden die $N \frac{2}{3}$. zu 28β gerechnet, wie auch in einigen Zahlungen geschah, so gingen $10 \frac{1}{2} \text{ ¤}$ oder $15 \frac{3}{4}$ Gulden auf eine Mark fein.

Es betragen also hiernach $100 \text{ ¤} N \frac{2}{3}$. zu 30β gerechnet, in Courant $103 \text{ ¤} 16 \beta$; - zu 28β aber gerechnet $110 \text{ ¤} 34 \frac{2}{7} \beta$. Ferner betragen $100 \text{ ¤} N \frac{2}{3}$. zu 30β erechnet in $N \frac{2}{3}$. zu voll berechnet, $106 \text{ ¤} 32 \beta$ und $100 \text{ ¤} N \frac{2}{3}$. zu 28β gerechnet in $N \frac{2}{3}$. zu voll $114 \text{ ¤} 13 \frac{5}{7} \beta$.

Durch das Münzgesetz vom 27sten Juni 1849 ist, nachdem

1857/14_3 - 330

1857/14_3 - 331

die provisorische Verordnung vom 15ten Juni 1848 die Münzverhältnisse schon zu reguliren begann, der 14 Thalerfuß als alleiniger Landesmünzfuß eingeführt.